

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Verwaltungsordnung für das
Institut für Statistik
in der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. Dezember 2022**

§ 1

Organisatorische Einbindung

(1) Das Institut für Statistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung (https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf).

(2) Dem Institut für Statistik sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Statistik und Ökonometrie in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
2. Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Mathematik in den Wirtschaftswissenschaften sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
3. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Survey Statistik und Datenanalyse sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
4. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen der im Institut vertretenen Fächer sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(3) ¹Die Zuordnung weiterer Mitglieder kann auf Antrag erfolgen. ²Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Institutsleitung.

(4) ¹Die Mitgliedschaft im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Statistik und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. ²Die Mitgliedschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Statistik und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin. ³Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

(1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Statistik umfasst: das Fach Statistik, insbesondere Angewandte und Mathematische Statistik sowie Statistical Data Science

(2) Das Institut für Statistik ist zuständig für

1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen;
2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren;
3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen;
4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Statistik für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind, sowie der Studienzuschussmittel;
6. die Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.

§ 3

Organe

(1) Organe des Instituts für Statistik sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen besteht; bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden;
2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin;
3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin);
4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern (vgl. § 1 Abs. 2) besteht.

(2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. ⁴Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 4 Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung

1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind;
2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich;
3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für den Einsatz der dem Institut zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.

(2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.

(3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin

1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts, vertritt das Institut gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts;
2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten;
3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die studentischen Mitglieder des Qualitätszirkels Survey Statistik und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt;
4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte der Fakultät; die studentischen Mitglieder des Qualitätszirkels Survey Statistik werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt.

(4) ¹Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. ²Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 20. Dezember 2022

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident